

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

**6. Sitzung des Ortschaftsrates Geusa
am Dienstag, dem 02.06.2020 um 18:30 Uhr
Gemeinderaum OT Geusa, Geusaer Straße 21
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)
3. Änderungssatzung, 024/BV/20
- 2.3 Beschluss über die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 "Knapendorfer Weg", OT Geusa, 015/BV/20
- 2.4 Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 1 "Knapendorfer Weg", OT Geusa, 030/BV/20
- 2.5 Zuwendungen an Vereine
- 2.6 Standortbestimmung für Hundetoiletten in Geusa und Blösien
- 2.7 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.8 Anfragen der Ortschaftsräte

gez. Koziel
Ortsbürgermeister

**6. Sitzung des Ortschaftsrates Beuna
am Dienstag, dem 02.06.2020 um 18:00 Uhr
Bürgerbüro Beuna, Am Wassergraben 11
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Merseburg (Feuerwehrsatzung)
3. Änderungssatzung, 024/BV/20
- 2.3 Beschluss über die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. B 8 Sondergebiet "Solarpark Beuna", OT Beuna, 031/BV/20
- 2.4 Vorstellung des Investors zum Autohof
- 2.5 Vorstellung des Autors "Der Püppchenstein"
- 2.6 Informationen der Ortsbürgermeisterin
- 2.7 Anfragen der Ortschaftsräte

Nichtöffentliche Sitzung
3. Beratungen in nichtöffentlicher Sitzung
3.1 Information der Ortsbürgermeisterin

gez. Mißberger
Ortsbürgermeisterin

**6. Sitzung des Ortschaftsrates Trebnitz
am Mittwoch, dem 03.06.2020 um 18:30 Uhr
Gebäude Feuerwehr Trebnitz, Dorfstraße
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Stadt Merseburg, (Feuerwehrsatzung)
3. Änderungssatzung, 024/BV/20
- 2.3 Aktuelle Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.4 Anfragen der Ortschaftsräte

gez. Zieger
Ortsbürgermeister

**6. Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 04.06.2020 um 18:00 Uhr
Ständehaus Merseburg, Oberaltenburg 2
06217 Merseburg**

**Vorgesehene Tagesordnung:
TOP Thema
Öffentliche Sitzung**

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Einwohnerfragestunde
- 2.2 Informationen der Stadtverwaltung zu den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona Pandemie in folgenden Bereichen:
 1. Öffentliche Ordnung und Sicherheit
 2. Kitas
 3. Grundschulen
 4. Stadtverwaltung
- 2.3 Information der Stadtverwaltung zur Umsetzung des Haushaltes 2020
- 2.4 Information zum Stand der Verhandlungen zur Vertragsanpassung zwischen AZV Merseburg und Gelsenwasser
- 2.5 Information der Stadtverwaltung über aktuelle und geplante Vorhaben
- 2.6 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Bühligen
Ausschussvorsitzender

**Öffentliche Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. B 7 „Wohnbebauung an der Merseburger Straße“,
Ortsteil Beuna gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat im vereinfachten schriftlichen Verfahren (7. Sitzung des Stadtrates Merseburg) am 15.04.2020 den Bebauungsplan Nr. B 7 „Wohnbebauung an der Merseburger Straße“, Ortsteil Beuna, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 49/07 SR/20). Die dem Bebauungsplan beigelegte Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Beuna südlich der Merseburger Straße, nördlich der Bahnlinie Merseburg-Querfurt und westlich des Wegeflurstückes („Ochsenweg“). Das Wegeflurstück ist Bestandteil des Plangebietes. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 12.400 m². Die Grenzen des Plangebietes sind in dem abgebildeten Lageplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen.

Der Bebauungsplan Nr. B 7 „Wohnbebauung an der Merseburger Straße“, OT Beuna tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Merseburg unter <https://www.merseburg.de/de/b-plaene.html> eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html> zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

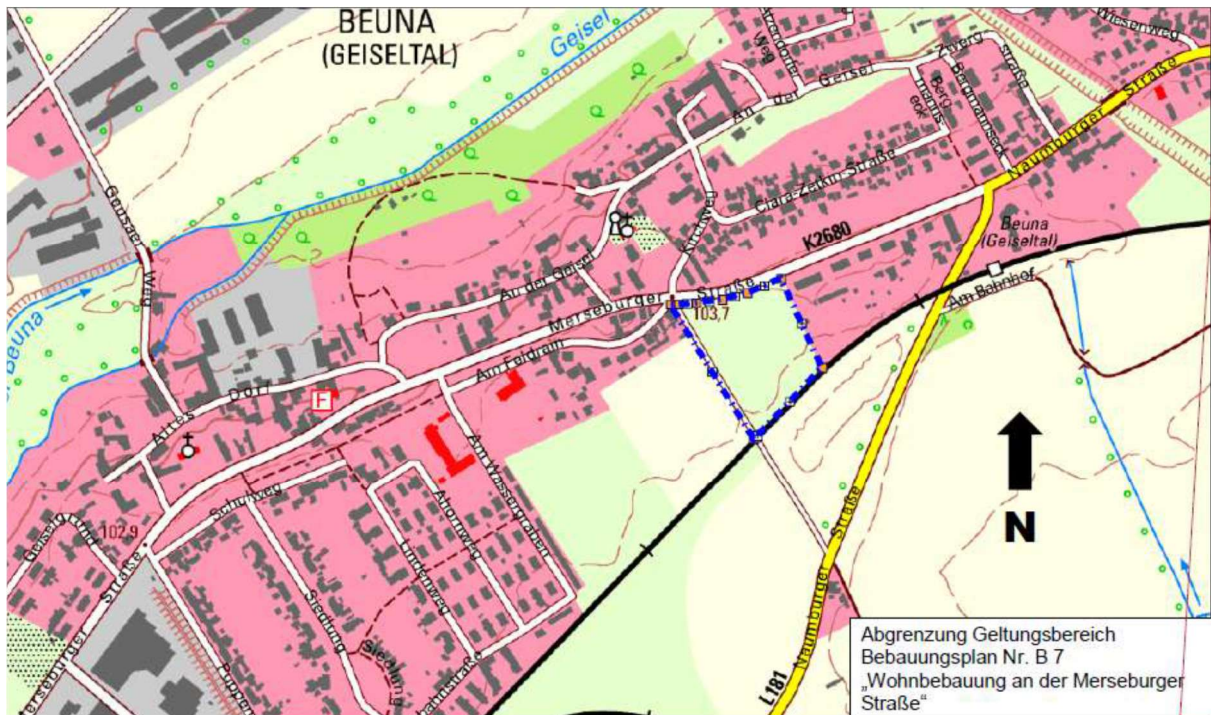
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merseburg, den 25.05.2020

gez. Bühligen
Oberbürgermeister

Lageplan



**Öffentliche Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Bekanntmachung
der Allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms
für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal)**

Einleitung des Planverfahrens

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle macht hiermit die Einleitung des Planverfahrens zur Änderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiseltal gemäß § 7 Abs. 7 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) wie folgt bekannt. Sie fordert die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit auf, Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Planänderung gemäß § 9 Abs. 1 ROG mitzuteilen.

Die Regionalversammlung hat am 10.12.2019 mit Beschluss-Nr. V/54-2019 entschieden, dass das Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiseltal zu ändern ist (TEP Geiseltal i.d.F. des Beschlusses der Landesregierung vom 25.04.2000 - 22.01432/1, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 21/2000 am 07.07.2000)¹. Der Planungsraum Geiseltal umfasst räumliche Teilbereiche der Gemeinden Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Merseburg, Mücheln (alle Saalekreis) und Weißenfels (Burgenlandkreis).

Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist die Überprüfung, Änderung bzw. Ergänzung der Festlegungen des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms Geiseltals (TEP Geiseltal) sowohl in Anpassung an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) als auch durch Berücksichtigung neuer Raumnutzungsansprüche sowie weiterer raumordnerischer Erfordernisse in der Bergbaufolgelandschaft.

¹ <http://www.planungsregion-halle.de/seite/169984/teilgebietsentwicklungsprogramme.html>

I. Veranlassung der Planänderung

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal umfasst räumlich den Wirkungsbereich der ausgelaufenen großflächigen Tagebaue des ehemaligen Braunkohlenreviers Geiseltal (Tagebaue Mücheln, Großkayna und Kayna- Süd) und wurde mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 21/2000 S. 643 ff. am 07.07.2000 rechtswirksam.

Mit dem Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans am 11.03.2011 (LEP LSA 2010 veröffentlicht im GVBl. LSA 6/2011) stellt sich dieser den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Diese wird geprägt durch geänderte demografische Entwicklungen, den Klimawandel sowie die Globalisierung der Wirtschaft und das weitere Fortschreiten der europäischen Integration. Gemäß Überleitungsvorschrift zum LEP LSA 2010 gelten die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne für Teilräume der Planungsregionen weiter fort, soweit sie den mit der vorgenannten Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Durch die Vorgaben des LEP LSA 2010 sowie durch geänderte Raumnutzungsansprüche in der Bergbaufolgelandschaft, ergibt sich ein Planänderungsbedarf für das TEP Geiseltal. Das Zweckverbandsmitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, der Landkreis Saalekreis, hat am 03.06.2019 die Änderung des TEP Geiseltal beantragt.

II. Gegenstand und Inhalt der Planänderung

Gemäß § 10 Abs. 3 LEntwG LSA legen Regionale Teilgebietsentwicklungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, die für eine geordnete Braunkohlen- und Sanierungsplanung erforderlich sind. Das sind unter anderem Festlegungen zu Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, zu Haldenflächen und deren Sicherheitslinien sowie Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft.

Im Zuge der Planänderung werden daher die Festlegungen des TEP Geiseltals überprüft und an die Vorgaben der raumordnerischen Erfordernisse des LEP LSA 2010 angepasst. Darüber hinaus werden die raumordnerischen Festlegungen des TEP Geiseltals hinsichtlich veränderter Raumnutzungsansprüche in der Bergbaufolgelandschaft auch unter Einbindung wirtschaftlicher Aspekte in die Nachnutzung zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft geprüft sowie ggf. geändert.

Folgende Planungsinhalte des TEP Geiseltals sind insbesondere betroffen:

- Rechtsgrundlagen und Geltungsrahmen
- Lage, Abgrenzung und Struktur des Planungsraumes
- Auslaufender Braunkohlenbergbau
- Grundsätze der Raumordnung und Landesentwicklung
- Ziele der Raumordnung zur Entwicklung des Planungsraumes
- Zeichnerische Darstellungen

III. Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG wird der Entwurf der Planänderung des TEP Geiseltals einer Umweltprüfung unterzogen. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts sind gemäß § 7 Abs. 6 LEntwG LSA Stellungnahmen der in ihrem umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereich betroffenen unteren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, sonstigen zuständigen Landesbehörden einzuholen (Scoping). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach

Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der zu erstellende Umweltbericht enthält die Angaben nach Anlage 1 des ROG.

Im Zuge des weiteren Beteiligungsverfahrens nach den § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs.5 LEntwG LSA wird frühzeitig für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf der Planänderung des TEP Geiseltals einschließlich seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird der Entwurf auch in das Internet eingestellt werden.

**IV. Aufforderung
zur Mitteilung von Anregungen und Bedenken sowie Vorschlägen
für die Planänderung**

Hiermit werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG und die Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie die Öffentlichkeit aufgefordert, **Anregungen und Bedenken sowie Vorschläge für die Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms (TEP) Geiseltal** mitzuteilen.

Die Vorschläge sind der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
per Mail an: info@planungsregion-halle.de

oder per Post an: Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

innerhalb einer **Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung**, mitzuteilen.

**V. Hinweis
zur öffentlichen Bekanntmachung**

Diese Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zur Planänderung des TEP Geiseltals erfolgt neben der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt auch auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle unter: www.planungsregion-halle.de.

Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung der Planänderung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Geiseltal (TEP Geiseltal) in den Amtsblättern der vom Planungsraum berührten Kommunen Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Merseburg, Mücheln (alle Saalekreis) und Weißenfels (Burgenlandkreis).

Halle, den 12.05.2020

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg, Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de

Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de